



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dien
Belgisch
Staatsk
vorbeh:



23080446

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

08. Juni 2023

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : 470 860 269
Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : Hof Peters
(abgekürzt) :

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Vollständige Anschrift

des Sitzes : Nieder-Emmels, Poststrasse 6, 4780 Sankt-Vith

MONITEUR BELGE

14 JUN 2023

Gegenstand

der Urkunde : Anpassung der Satzungen an das Gesetz der Gesellschaften vom
23.03.2019 und Bezeichnung eines neuen Verwaltungsorgans

Generalversammlung vom 08.12.2022

SATZUNG DER VoG „HOF PETERS“

Die erschienenen Mitglieder

Name Vorname Gesetzlicher Wohnsitz
EICHER Heinrich Marianusstr. 75 ; B - 4780 Nieder-Emmels
GENTEN Freddy St. Anna-Str. 14 ; B - 4770 Schoppen
MACKELSE Edgar Zum Hinterbach 18 ; B - 4761 Wirtzfeld
PETERS Alexa Max-Liebermann-Str. 18a ; D - 50765 Köln
PETERS Günther Auf Eichenhardt 261 ; B - 4770 Amel
PETERS Manfred Ferme Romaine 3 ; B - 5300 Seilles
PETERS Nathalie Poststr. 14 ; B - 4780 Nieder-Emmels
PETERS Sylvia av. Gr. Duc Jean 24 ; L - 8323 Capellen
SCHOMMERS Barbara Poststr. 16 ; B - 4780 Nieder-Emmels
STURZ Gabor Max-Liebermann-Str. 18a ; D - 50765 Köln
TROST René Burgknopf - Lommersweiler 26 ; B - 4783 St. Vith
WILMES Rose-Marie Schmitzgasse 17 ; B - 4780 Crombach

Durch Vollmacht vertretenen Mitglieder

Name Vorname Gesetzlicher Wohnsitz bevollmächtigt
KELLETER Patrick Pützhag 8 ; B - 4730 Raeren STURZ Gabor
MÜLLER Sonja Nidrum, Zum Steg 10, 4750 Bütgenbach PETERS Alexa
PETERS Olivier Danziger Str. 50a ; D - 65191 Wiesbaden PETERS Nathalie
PETERS Hedwig Place Emile-Dupont 4 ; B - 4000 Lüttich GENTEN Freddy
ROTH Raymund Jelaserstrasse 20 ; B - 4761 Büllingen-Krinkel PETERS Sylvia

Entschuldigte Mitglieder

Name Vorname Gesetzlicher Wohnsitz
HECK Edgar Seestr. 44, A/1/1 ; B - 4750 Bütgenbach
PETERS Dorothea Am Sonnenhang 30 ; B - 4780 St. Vith

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/06/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ
Mitteilung).

Die Generalversammlung beschließt einstimmig auf ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2022 die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Hof PETERS“ dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 anzupassen.

Es handelt sich um eine Fortsetzung der am 10. Dezember 1999 gegründeten Gesellschaft ohne Erwerbszweck „Hof Peters“, deren Statuten damals gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 verabschiedet wurden.

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1 - Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen „HOF PETERS“.

Artikel 2 - Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, in 4780 Sankt-Vith, Nieder-Emmels, Poststraße Nr. 6.

Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Artikel 3 - Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung ist ein Sozial- und Integrationsbetrieb. Sie hat folgenden uneigennützigen Zweck, die materiellen, finanziellen und pädagogischen Voraussetzungen (unter anderem Infrastruktur, Grundausrüstung) zu schaffen und somit die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, damit dort Beschäftigung, Ausbildung, Wohnen und Freizeit stattfinden können, die sich prioritär an geistige und oder körperlich beeinträchtigte Personen richten.

Die Vereinigung kann jede weitere Tätigkeit und Handlung vornehmen und durchführen, die den vorgenannten Zwecken dienlich ist.

Die Vereinigung übernimmt die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Herren José und Robert PETERS, beides Söhne der Gründungsmitglieder und Stifter, der Eheleute Ludwig PETERS und Barbara SCHOMMERS, bis an ihr Lebensende in die Aktivitäten dieser Einrichtung integriert werden, sofern sie dies wünschen.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten: Beschäftigung, Ausbildung, Wohnen und Freizeit von sozial, geistig und oder körperlich beeinträchtigten Personen

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4 - Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 - Mitglieder

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als fünf betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

Artikel 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt.

Artikel 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
- Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.
- c) durch Ausschluss, wenn
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Ziele der Vereinigung

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8 - Mitgliedsbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Artikel 9 - Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form geschehen. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

Die Webseite der Vereinigung lautet www.hofpeters.be und die E-Mail-Adresse lautet info@hofpeters.be. Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Adresse der Website und die E-Mail-Adresse zu ändern.

Artikel 10 - Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 - Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind: die Generalversammlung und das Verwaltungsorgan.

Artikel 12 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsorgans;
- c. die Bestellung und Abberufung der Kommissare;
- d. die dem Verwaltungsorgan und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
- e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- g. den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h. die Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (iVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- i. das Tätigen oder die Annahme einer unentgeltlichen Gesamteinlage;
- j. das Fassen aller Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsorgan gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

Artikel 13 - Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG stattfinden. In der Regel ist dies bis zum 30. Juni eines Jahres der Fall. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Zu Beginn der Generalversammlung können zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel (2/3) aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder damit einverstanden sind. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, freiwillige Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsorgans, geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein abwesendes Mitglied der Generalversammlung kann sich durch ein anderes Mitglied der Generalversammlung vertreten lassen. Dabei kann ein abwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Eine entsprechende Vollmacht muss schriftlich vor der Generalversammlung erteilt worden sein. Ein entsprechender Vermerk wird im Protokoll der Generalversammlung eingetragen.

Artikel 14 - Verwaltungsorgan

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens fünf Mitglieder zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine natürliche Person benannt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt.

Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Wird die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsorgans vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Mitglieder das Recht, ein neues Mitglied zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Mitgliedes des Verwaltungsorgans bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Mitgliedes des Verwaltungsorgans mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans ist möglich.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15 - Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsorgans

Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Das Verwaltungsorgan tagt mindestens 8-mal pro Jahr

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein abwesendes Mitglied des Verwaltungsorgans kann sich durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsorgans vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Eine entsprechende Vollmacht muss schriftlich vor der Versammlung des Verwaltungsorgans erteilt worden sein. Ein entsprechender Vermerk wird im Protokoll der Sitzung des Verwaltungsorgans eingetragen.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsorgans, leitet die Sitzungen des Verwaltungsorgans.

Das Verwaltungsorgan fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16 - Haftung der Mitglieder des Verwaltungsorgans

Mitglieder des Verwaltungsorgans und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Mitglieder des Verwaltungsorgans sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans gemeldet haben. Wird der Bericht an das Verwaltungsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 17 - Interessenkonflikt

Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Mitglied des Verwaltungsorgans ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieses Mitglied die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss.

Ein Mitglied des Verwaltungsorgans, für das ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsorgans ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18 - Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsorgans ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden bezeichneten Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder von zwei Verwaltungsorganmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19 - Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch den Präsidenten, der einzeln auftritt, bzw. durch einen Rechtsanwalt.

Artikel 20 - Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung bzw. einer Abteilung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der von der Generalversammlung gebilligte Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsorgans.

Das Verwaltungsorgan erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22 - Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 - Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.



Artikel 24 - Sanktionen

Nach dem Gesetz kann die Nichtigkeit der Vereinigung ausgesprochen werden, wenn die folgenden Punkte nicht in der Satzung erwähnt werden:

- Name und Angabe der Region, in der die Vereinigung ihren Sitz hat;
- Die präzise Beschreibung des uneigennützigen Ziels, das die VoG verfolgt, und der Aktivitäten, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

Artikel 25. Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsorgans

Es werden zu Mitgliedern des Verwaltungsorgans gewählt:

Name Vorname
GENTEN Freddy
HECK Edgar
PETERS Alexa
PETERS Manfred
PETERS Nathalie
PETERS Sylvia
ROTH Raymund
STURZ Gabor
WILMES Rose-Marie

Das Verwaltungsorgan hat gewählt:

- als Präsidenten: GENTEN Freddy
- als Vizepräsidentin: PETERS Sylvia
- als Schriftführerin: PETERS Alexa
- als Schatzmeister: STURZ Gabor